



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

6. Dezember 2011

Nr. 2011-741 R-150-11 Erlass des Reglements zum Planungs- und Baugesetz (RPBG) und Kenntnisnahme der Musterbauordnung (MBO)

Am 13. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten des Kantons Uri das Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) angenommen. Dieses Gesetz beauftragt den Regierungsrat, verschiedene Bestimmungen im Reglement zum PBG (RPBG; RB 40.1115) auszuführen. Es sind dies: Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen (Art. 18 PBG), Bestimmungen über die Gewässerraumzone (Art. 41 PBG), Vorschriften zu den Kantonsbeiträgen (Art. 77 PBG), die Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 95 PBG), Bestimmungen über die Koordination (Art. 107 PBG) und über den Vollzug (Art. 124 PBG).

Im Vorfeld zur Abstimmung über das PBG hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, den Gemeinden zudem eine Musterbauordnung (MBO) zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Wille des Gesetzgebers, der namentlich in der Landratsdebatte zum Ausdruck kam, zu beachten. Der Landrat pochte nämlich darauf, das Baurecht im Kanton Uri möglichst zu vereinheitlichen.

Der Regierungsrat

zieht in Erwägung:

1. Wer heute im Kanton Uri bauen will, muss - neben dem Bundesrecht - auf kantonaler Ebene vor allem das Baugesetz und die gemeindliche Bauordnung beachten. Neu gesellt sich das Reglement zum PBG dazu, das bezweckt, das Baurecht im Kanton Uri in ausgewählten Bereichen möglichst zu vereinheitlichen und damit zu vereinfachen. Hinzu kommt die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), der der Regierungsrat beitreten wird, wenn er das PBG in Kraft setzt. Denn Artikel 18 Absatz 1 PBG verpflichtet den Regierungsrat, die Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen in einem Reglement zu bestimmen. Stattdessen kann er der IVHB beitreten, die das gleiche Ziel verfolgt. Und schliesslich kennt die Interkantonale Vereinbarung

zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH), der der Kanton mit Landratsbeschluss vom 1. Oktober 2002 beigetreten ist, Bauvorschriften, namentlich solche bezüglich des Brandschutzes. Insgesamt zeigt sich also, dass der oder die Bauwillige im Kanton Uri inskünftig namentlich folgende Rechtserlasse auf kantonaler Ebene beachten muss: das PBG, das Reglement zum PBG, die IVHB und die IVTH. Diese Erlasse überlagern, neben dem Bundesrecht, die gemeindliche Bau- und Zonenordnung (BZO). Auf der andern Seite findet der oder die Bauwillige ein stark vereinheitlichtes kantonales Baurecht, was der Praxis dienlich sein wird.

2. Die gesetzgeberische Aufgabe besteht darin, die erwähnten Rechtserlasse so aufeinander abzustimmen, dass sie sich nicht widersprechen, sondern sinnvoll ergänzen und für die Praxis möglichst einfach anzuwenden sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es ratsam, das Reglement und die IVHB so miteinander zu "verschweissen", dass die Praxis darin alle wesentlichen Normen findet, die im Bauverfahren neben dem Bundesrecht und dem PBG berücksichtigt werden müssen. Deshalb werden die massgeblichen Bestimmungen der IVHB dem RPBG eingegliedert und ergänzt, wie es der Vereinheitlichungsgedanke des Gesetzgebers erheischt. Daneben bleibt für die MBO noch genügend Regelungsbedarf, um den gemeindlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Doch wird sie von den gängigen Baubegriffen entlastet. Auch übernimmt es das RPBG, die Begriffe inhaltlich auszufüllen, damit sie überhaupt anwendbar sind und wie es dem gesetzgeberischen Auftrag entspricht; dies allerdings nur subsidiär, das heisst, soweit die Bauordnung der Gemeinde keine abweichende Regelung enthält.
3. Der Regierungsrat hat das entworfene RPBG einem breit gefächerten Vernehmlassungsverfahren unterworfen. Die Rückmeldungen zeigen, dass der Entwurf im Grundsatz begrüsst wird. Insbesondere unterstützen die Vernehmlassungen die angestrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung des kantonalen Baurechts. Allerdings wehren sie sich dagegen, dass der Kanton mit materiellen Vorschriften in die Gemeindeautonomie eingreift. Das gilt für materielle Bestimmungen zur IVHB ebenso wie für die Grenzabstände.

Die heutige Vorlage übernimmt diese Grundanliegen und die vorgeschlagenen Änderungen, soweit sie als rechtmässig und zweckmässig erscheinen. Die Rechtmässigkeit gebietet insbesondere, dass sich das RPBG im Rahmen des PBG bewegt und die Kompetenzen beachtet, die dieses Gesetz dem Regierungsrat einräumt. Diese Rahmenbedingungen hindern den Regierungsrat, Änderungsvorschläge zu übernehmen, die dem übergeordneten Recht widersprechen.

Was die materiellen Bestimmungen im Anhang zum RPBG betrifft, ist zu beachten, dass Artikel 18 PBG den Regierungsrat zwar berechtigt (und verpflichtet), baurechtliche Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen im RPBG zu regeln. Wenn sich materielle Vorschriften aufdrängen, um diese Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen überhaupt anwendbar zu machen, ist davon auszugehen, dass Artikel 18 PBG dem Regierungsrat auch diese Befugnis einräumt. Im Lichte des Vernehmlassungsergebnisses und mit Blick auf die ausgeprägte Autonomie, die die urtherischen Gemeinden im Baurecht geniessen, ist es ratsam, hier Zurückhaltung zu üben. Denn letztlich ist es Sache der Gemeinden, einen praktischen und zweckmässigen Vollzug auch der IVHB zu gewährleisten. Daher hat sich der Regierungsrat entschlossen, neben den baurechtlichen Begriffen, Mess- und Berechnungsweisen zwar auch ausfüllende materielle Vorschriften zu erlassen – allerdings nur subsidiär, d. h. sofern die Bauordnung der Gemeinden nichts anderes bestimmt. So vorzugehen bietet Gewähr, dass einerseits das neue Recht auch ohne Anpassung der Gemeindebauordnungen anwendbar wird, dass andererseits aber die Autonomie der Gemeinden nicht übermässig beeinträchtigt wird. Dem zielstrebigem Vollzug wird damit besser Rechnung getragen als mit vom Kanton diktierten Vorschriften. Und dass die Gemeinden so vorzugehen wünschen, ergibt sich deutlich aus dem Vernehmlassungsergebnis.

Ähnlich verhält es sich bei den Grenz- und Gebäudeabständen. Diesbezüglich fordert die überwiegende Mehrheit der (gemeindlichen) Vernehmlassungen mehr Kompetenzen, um den Besonderheiten der einzelnen Gemeinden besser Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat berücksichtigt diese berechtigten Anliegen, indem er, wie bei der "materiellen Ausfüllung" der Begriffe der IVHB, zwar Grenzabstände bestimmt, den Gemeinden aber ermöglicht, mit der Gemeindebauordnung davon abzuweichen. Auch hier erlaubt diese Vorgehensweise, das neue Recht sofort anzuwenden, ohne übermässig in die gemeindliche Autonomie einzugreifen.

Ergänzend zu diesen grundsätzlichen Bemerkungen zum Vernehmlassungsergebnis werden sich die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen mit einzelnen Vorschlägen aus dem Vernehmlassungsverfahren auseinandersetzen.

4. Neben dem entworfenen RPBG hat der Regierungsrat auch eine Musterbauordnung (MBO) in die Vernehmlassung gegeben. Auch diese Empfehlung wird in der Vernehmlassung grundsätzlich sehr begrüsst. Änderungsvorschläge sind aber auch hier zu verzeichnen. Diese müssen sich aber an den gesetzlichen Rahmen halten, sodass der Regierungsrat seine Empfehlung zu einer MBO darauf ausrichten muss. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die MBO nur als Empfehlung an die Gemeinden gedacht ist. Diese

haben die MBO nach ihren Bedürfnissen auszugestalten. Doch müssen sie dabei den gesetzlichen Rahmen des übergeordneten Rechts beachten.

5. Bemerkungen zum RPBG

Artikel 1

Das Reglement vollzieht das PBG. Es stützt sich dabei auf die verschiedenen Aufträge, die ihm das Volk im PBG erteilt hat. Als besonderes Reglement ist einzig das Koordinationsreglement (RB 2.3323) zu erwähnen.

Artikel 2

Der Regierungsrat wird der IVHB beitreten, sobald er das PBG und das RPBG in Kraft setzt. Damit erübrigt es sich, im RPBG die Baubegriffe und Messweisen einzeln zu definieren. Um aber die Übersichtlichkeit zu wahren, ist die IVHB als Anhang dem RPBG angefügt.

Einzig den Begriff der Geschossflächenziffer übernimmt der Regierungsrat im Beitrittsbeschluss zur IVHB und damit im RPBG nicht. Die Gemeinden im Kanton Uri kennen mehrheitlich den Begriff der Ausnützungsziffer. Übernahme man mit dem Beitritt zur IVHB auch den Begriff der Geschossflächenziffer, dürften die Gemeinden die Ausnützungsziffer nicht mehr verwenden und müssten sie als neue Nutzungsziffer die Geschossflächenziffer verwenden. Das brächte etliche Schwierigkeiten mit sich und wäre kaum sinnvoll. Auch andere Kantone kennen vergleichbare Probleme. Deshalb hat die schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) am 15. Januar 2009 ausdrücklich erkannt, dass ein Kanton der IVHB auch beitreten könne, wenn er den Begriff der Geschossflächenziffer nicht übernimmt und stattdessen eine andere Nutzungsziffer, etwa die herkömmliche Ausnützungsziffer, verwendet. Diese Regelung ist in Artikel 2 Absatz 2 RPBG abgebildet.

Einige Vernehmlassungen beantragen trotzdem, die Geschossflächenziffer nach der IVHB zu übernehmen und sich damit von der gängigen Ausnützungsziffer zu verabschieden. Zahlreiche Gemeinden, die das Baurecht anwenden müssen, begrüßen jedoch den Vorbehalt zur IVHB. Denn sie wollen unbedingt an der Ausnützungsziffer festhalten, was aus praktischen Gründen verständlich ist. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die Geschossflächenziffer nach der IVHB nicht zu übernehmen und den Gemeinden nach wie vor zu erlauben, sich an der Ausnützungsziffer zu orientieren.

Zudem ist der Anhang so mit kantonalen Vorschriften ergänzt, wie es die Vereinheitlichungsabsicht des PBG verlangt. Doch wie in Ziffer 3 hievon erklärt, handelt es sich dabei um subsidiäres kantonales Recht, d. h. es gilt, soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Artikel 3

Die Gewässerraumzone ist stark geprägt vom übergeordneten Recht. So verpflichtet Artikel 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist, um die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten, um den Schutz vor Hochwasser sicherzustellen und um die Gewässernutzung zu sichern. Gemäss GSchG zählen zu den oberirdischen Gewässern auch eingedolte Gewässer oder eingedolte Gewässerabschnitte. Grundwasser hingegen gilt als unterirdisches Gewässer. Die Kantone haben den Gewässerraum bei der Richt- und bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Mit der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 (GSchV; SR 814.201) hat der Bundesrat diese Bestimmung näher ausgeführt. Insbesondere hat er in Artikel 41a den Gewässerraum für Fliessgewässer und in Artikel 41b jenen für stehende Gewässer festgelegt. Mit Artikel 41c regelte er zudem die Bewirtschaftung des Gewässerraums.

Verschiedene Vernehmlassungen regen an, das Bundesrecht im Reglement nicht zu wiederholen und stattdessen darauf zu verweisen. Diese Idee ist durchaus vertretbar, namentlich wenn man bedenkt, dass das Reglement den Wortlaut des Bundesrechts übernehmen müsste und dass Änderungen notwendig wären, wenn der Bund seine Regelung der Gewässerräume änderte. Aus diesen Überlegungen verzichtet das RPBG darauf, das Bundesrecht inhaltlich zu wiederholen. Stattdessen begnügt sich Artikel 3 damit, die Gemeinden zu verpflichten, das Bundesrecht über den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Und dass sie dabei die Mindestvorschriften nach dem Bundesrecht zu beachten haben, ist klar.

Artikel 4

Gleiches gilt für die Nutzung des Gewässerraums, wie sie in Artikel 41 RPBG beschrieben ist. Hier und dort gilt Bundesrecht. Allerdings ist ergänzend beizufügen, dass im Gewässerraum die Ausnahmegewilligung der zuständigen Direktion vorbehalten bleibt, wenn durch den Gewässerraum die Abstandsvorschriften des PBG unterschritten würden.

Artikel 5

Nach der Übergangsbestimmung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2001 haben die Kantone den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Für die Zwischenzeit beschreibt die erwähnte Übergangsbestimmung das Ausmass eines Ersatzgewässerraums, der von Bundesrechts wegen gilt. Artikel 5 RPBG verweist darauf, ohne die Übergangsbestimmung aber im Einzelnen zu wiederholen.

Artikel 6

Nach Artikel 95 Absatz 4 PBG erlässt der Regierungsrat die näheren Bestimmungen zu den Grenz- und Gebäudeabständen. Artikel 6 erfüllt diesen Auftrag, indem er den Grundabstand für die einzelnen Zonen regelt.

Die Vernehmlassungen beschäftigen sich intensiv mit dieser Bestimmung. Vor allem die überwiegenden Vernehmlassungen der Gemeinden fordern mehr Flexibilität, um den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden besser Rechnung zu tragen. Wie einleitend bemerkt, anerkennt der Regierungsrat diese berechtigten Anliegen. Um aber das neue Recht dennoch unmittelbar anwenden zu können, behelfen sich die Artikel 6 ff. damit, zwar die Grenzabstände festzulegen, den Gemeindebauordnungen aber zu ermöglichen, davon abzuweichen.

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i bestimmt für "geringfügige Anlagen" den Grundabstand von einem Meter. Zahlreiche Vernehmlassungen wünschen, den Begriff der "geringfügigen Anlagen" genauer zu umschreiben. Die Vorlage tut das, indem sie erklärt, als geringfügige Anlagen seien jene zu betrachten, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren. Damit orientiert sich das RPBG am Begriff, wie er in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe d PBG verwendet wird. Nach dieser Bestimmung bedürfen nämlich "geringfügige Vorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren", keiner Baubewilligung. Es ist sachgerecht, die wortgleichen Definitionen im kantonalen Baurecht auch gleich zu definieren.

Artikel 7

Artikel 95 Absatz 1 PBG verlangt zwingend einen Mehrlängenzuschlag. Es widerspräche deshalb dem Gesetz, darauf zu verzichten, wie das einige Vernehmlassungen fordern.

Artikel 8

Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a PBG verlangt von den Gemeinden, unter anderem das Mass der baulichen Nutzung zu bestimmen. Dazu gehört auch die Gesamthöhe der Bauten und Anlagen. Soll diese absolute Höhe überschritten werden, ist im Einzelfall zu würdigen, welche Auswirkungen die beantragte Erhöhung mit sich bringt. Deshalb ist es zweckmässig, anders als beim Mehrlängenzuschlag, nicht eine generelle Regelung vorzusehen, sondern den Baubehörden die nötige Flexibilität einzuräumen, um hier einen verhältnismässigen Mehrhöhenzuschlag zu verfügen und damit dem Einzelfall gerecht zu werden. Verzichten kann das RPBG auf den Mehrhöhenzuschlag nicht, denn auch dieser ist in Artikel 95 Absatz 1 PBG zwingend vorgesehen.

Artikel 9 bis 12

Für bestimmte Bauwerke kennt die heutige Praxis einen verminderten Grenzabstand. Artikel 9 ff. übernehmen diese sinnvolle Regelung vieler heute geltenden BZO's. Sie legen den verminderten Grenzabstand subsidiär fest, d. h., soweit die Bauordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt; dies aus den gleichen Überlegungen wie beim Grundabstand nach Artikel 6.

Zudem verzichten die Bestimmungen im RPBG darauf, die hier verwendeten Begriffe zu definieren. Denn diese finden sich abschliessend im Anhang zum RPBG, der seinerseits auf der IVHB gründet. Das entlastet das Reglement und bürgt für die einheitliche Begriffsverwendung im ganzen Kanton.

Die Vernehmlassungsvorlage enthielt in Artikel 9, 10 und 11 jeweils den Vorbehalt der Abstandsvorschriften nach dem PBG. Zu Recht regen verschiedene Vernehmlassungen an, auf diese Hinweise zu verzichten, denn Artikel 18, der als gemeinsame Bestimmung ausgestaltet ist, genügt. Die einzelnen Verweise sind deshalb zu streichen zugunsten von Artikel 18 RPBG.

Artikel 13

Es entspricht gängiger Praxis, dass insbesondere Nachbarn gemeinsam der Baubehörde einen verkürzten oder gar aufgehobenen Grenzabstand beantragen können. Artikel 13 RPBG übernimmt diese Praxis und stellt klar, dass ein schriftlicher Antrag erforderlich ist, dass die Baubehörde aber trotz des Antrags über die nachgesuchte Ausnahmegewilligung entscheiden muss und dass überwiegende öffentliche oder private Inte-

ressen stets vorgehen. Denn trotz des übereinstimmenden Antrags des Nachbars oder der Nachbarin ist die Verkürzung oder Aufhebung des Grenzabstands nur mit einer Ausnahmegewilligung möglich. Der übereinstimmende Antrag bezeugt jedoch, dass der belastete Grundeigentümer oder die belastete Grundeigentümerin die Ansicht vertritt, seine oder ihre Interessen stünden einem verkürzten oder aufgehobenen Abstand nicht entgegen.

Artikel 14 bis 16

Ähnlich wie beim Grenzabstand handelt das RPBG beim Gebäudeabstand. Der Begriff entstammt dem PBG. Hingegen ist die Besonderheit zu regeln, wenn der Gebäudeabstand zu bestehenden Gebäuden zu berechnen ist und wie es sich mit privaten Vereinbarungen zur Verkürzung oder Aufhebung des Grenzabstands verhält (siehe Bemerkungen zu Artikel 13).

Artikel 17

Diese Bestimmung ist Ausfluss aus der IVTH. Diese Interkantonale Vereinbarung, der der Kanton wie gesagt, am 1. Oktober 2002 beigetreten ist, verpflichtet die Konkordatskantone, die vom interkantonalen Organ verbindlich erklärten Brandschutznormen und Brandschutzrichtlinien zu übernehmen. Daran erinnert Artikel 17 RPBG.

Artikel 18

Verschiedentlich enthält das RPBG Hinweise auf das PBG. Diese Hinweise sind nicht eigenständiges Recht, sondern wollen lediglich die "Verbindung" zum entsprechenden übergeordneten Recht herstellen, das gewisse Rechtsfragen für die Bauwilligen abschliessend regelt. Selbstverständlich bleiben auch die Bestimmungen über den Gewässerraum vorbehalten.

Artikel 19

Aus energiepolitischen Gründen ist es wichtig, dass eine notwendige und ausreichende Aussenisolation nicht an den Grenz- und Gebäudeabständen scheitert. Diese Wärmeisolationen sind deshalb bei den Abständen nicht anzurechnen. Doch gilt das nur für bestehende, nicht auch für neue Gebäude.

Eine Vernehmlassung verlangt, nicht nur eine "ausreichende" Wärmedämmung von der Berechnung des Grenz- und Gebäudeabstands auszunehmen, sondern für jegliche Wärmedämmungen, also auch für luxuriöse. Die Bestimmung greift in das Eigentumsrecht des Nachbarn ein. Deshalb ist die energiepolitisch wichtige Bestimmung einzugrenzen auf das sinnvolle Mass. Luxuriöse oder gar unnötige Wärmedämmungen erfüllen dieses Kriterium nicht. Dem Anliegen ist somit nicht zu entsprechen.

Artikel 20 bis 24

Nach Artikel 77 PBG leistet der Kanton an die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen der Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplans erforderlich werden. Die hier erwähnten Artikel im RPBG regeln die Voraussetzungen der Kantonsbeiträge sowie das Verfahren und die Auszahlung.

Eine Vernehmlassung verlangt, die "qualifizierten Fachpersonen" in Artikel 22 Absatz 1 RPBG näher zu umschreiben und insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich um Mitglieder eines entsprechenden Berufsverbands oder um Personen handeln muss, die im schweizerischen Register für Fachleute in den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Umwelt eingetragen sind. Zwar mag diese Definition in der Regel zutreffen. Sie im Reglement festschreiben, geht jedoch zu weit, sind doch auch Einzelfälle denkbar, in denen Personen als Fachperson betrachtet werden dürfen, selbst wenn sie nicht Mitglied eines Berufsverbands oder in einem schweizerischen Register eingetragen sind. Immerhin ist klarzustellen, dass die Mitgliedschaft bzw. der Registereintrag als genügend anzusehen ist, um als qualifizierte Fachperson im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 RPBG zu gelten.

Artikel 25 bis 27

Die Beitragsverfügung nach Artikel 25 RPBG enthält die Zusicherung des Kantonsbeitrags, nicht das Recht, diesen sofort ausbezahlt zu erhalten. Denn die Kantonsbeiträge gelten nur im Rahmen der bewilligten Kredite, die letztlich der Landrat als mittelbar gebundene Ausgabe zu bewilligen hat. Ist der Kredit gesprochen, wird die Justizdirektion den Beitrag ausbezahlen. Für kleinere Beiträge ist das Amt für Raumentwicklung zuständig. Diese Kompetenzordnung wird in Artikel 27 RPBG abgebildet.

Artikel 28

Es ist klar, dass das Reglement zusammen mit dem PBG in Kraft treten muss. Und weil die Übergangsbestimmung nach Artikel 125 PBG nicht nur für dieses Gesetz, sondern auch "für darauf gestützte Ausführungsbestimmungen" gilt, ist sie ohne Weiteres auch für das vorliegende Reglement zum PBG anzuwenden. Eine besondere Übergangsbestimmung erübrigt sich somit im RPBG.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des PBG und des RPBG wird der Regierungsrat zudem den Beitritt zur IVHB erklären.

Weitere Begehren aus dem Vernehmlassungsverfahren

Einige Vernehmlassungen beantragen, das RPBG um zusätzliche Bestimmungen zu erweitern. So verlangt eine Vernehmlassung, eine Bestimmung über das hindernisfreie Bauen im RPBG aufzunehmen. Dies anstelle der Vorschrift, die der Regierungsrat in der MBO empfohlen hat. Dazu ist Folgendes zu bemerken: Artikel 80 PBG handelt von den Vorkehrungen für hindernisfreies Bauen. Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat nicht, Ausführungsvorschriften zu erlassen, die nicht bloss dem Vollzug dienen, sondern die materielle Erweiterungen der "Vorkehrungen für hindernisfreies Bauen" enthält. Deshalb kann dem Anliegen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Gleich verhält es sich mit dem Begehren einiger Vernehmlassungen, die Regelung über die Ausnützungsziffer nicht in der MBO, sondern im RPBG aufzunehmen. Auch wenn es verlockend erscheint, dem Antrag stattzugeben und damit eine einheitliche Ausnützungsziffer auf kantonaler Ebene zu formulieren, gilt hier das Gleiche wie für das hindernisfreie Bauen. Hier und dort ist der Regierungsrat nicht befugt, materielle Bestimmungen auf Reglementsstufe einzubauen. Dem Begehren kann aus diesem Grunde nicht entsprochen werden.

Verschiedene Vernehmlassungen fordern zudem, im RPBG eine Bestimmung aufzunehmen, die das vereinfachte Baubewilligungsverfahren begünstigt. Insbesondere verlangen sie, im vereinfachten Verfahren sei der Baugesuchsteller oder die Baugesuchstellerin nicht bloss von der Profilierungspflicht zu entbinden, sondern auch von der Publikation des Bauvorhabens im Amtsblatt. Dem ist entgegenzuhalten, dass Artikel 104 PBG das vereinfachte Verfahren abschliessend regelt und als Vereinfachung einzig den Verzicht auf die Profilierungspflicht vorsieht. Weiter zu gehen widerspräche dem Gesetz,

sodass der Regierungsrat diesem Begehren in den Vernehmlassungen nicht folgen kann.

Schliesslich verlangt eine Vernehmlassung, den Anhang zum RPBG direkt in den Reglementstext einzubauen und damit auf den Anhang zu verzichten. Der Regierungsrat erachtet das als unzweckmässig, namentlich schon deshalb, weil der Anhang die IVHB abbildet und zahlreiche Bildlegenden enthält. Wollte man diese Bestimmungen in den Reglementstext einbauen, bedeutete das, die Übersichtlichkeit zur IVHB zu gefährden und dem Text des RPBG mit den zahlreichen Bildlegenden unleserlicher zu gestalten.

Zum Anhang

Der Text im Anhang zum RPBG entspricht wörtlich der IVHB. Verschiedentlich sprechen die Regeln der IVHB vom "zulässigen Mass", von der "festgelegten Mindestgrösse", vom "massgebenden Terrain" und dergleichen. Es ist Sache des Konkordatskantons, diese Begriffe inhaltlich auszufüllen. Gestützt auf die Delegationsnorm in Artikel 18 PBG ist der Regierungsrat zuständig, die Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen zu bestimmen. Materielle Ergänzungen, wie etwa das "zulässige Mass" zu definieren oder die "festgelegte Mindestgrösse" zu bestimmen, sind von dieser Befugnis miterfasst, soweit das notwendig ist, um die definierten Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen überhaupt vollziehen zu können. Denn ohne Vollzug sind sie inhaltsleer. Gestützt auf die Überlegungen, die in Ziffer 3 hievordargelegt sind, entscheidet sich der Regierungsrat mit dem RPBG und insbesondere mit dem Anhang dazu zur Lösung, dass zwar kantonale materielle Normen geschaffen werden, die aber nur subsidiär gelten, d. h. nur, soweit und solange die Gemeinden in der Bauordnung nichts abweichendes bestimmen. Das dient, wie gesagt, dem zielstrebigen Vollzug ebenso wie der Idee, die Gemeindeautonomie nicht ohne Not einzuschränken.

6. Bemerkungen zur MBO

Die Musterbauordnung (MBO) ist nicht rechtsetzender Natur. Vielmehr dient sie den Gemeinden als Empfehlung, wie sie, gestützt auf das PBG und das RPBG, ihre Bau- und Zonenordnung (BZO) erlassen könnten. Die MBO ist damit ein blosser Vorschlag, wie die BZO sein könnte. Klar ist, dass jede Gemeinde die Besonderheiten in ihrer BZO abbilden muss. Die MBO zeigt aber den Ermessensspielraum der Gemeinden auf. Sie ist abgestützt auf das RPBG und insbesondere auf die IVHB. Zudem versucht sie, auch das gemeindliche Baurecht möglichst einfach und pragmatisch zu gestalten. Einige gemeindliche Besonderheiten lässt sie bewusst offen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Bemerkungen zum RPBG erübrigt sich, die einzelnen Bestimmungen der MBO zu erläutern. Es ist Sache der einzelnen Gemeinde, sich an die Vorschläge zu halten oder nicht. Wichtig ist einzig, dass sie den gesetzlichen Rahmen des übergeordneten Rechts beachtet. Die Anregungen jedoch, die im Vernehmlassungsverfahren vorgetragen wurden und die recht- und zweckmässig erscheinen, hat der Regierungsrat für seinen Vorschlag an die Gemeinden übernommen.

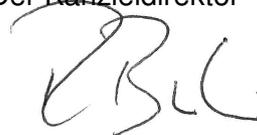
7. Verschiedentlich haben die Gemeinden den Wunsch vorgetragen, die anzuwenden Bestimmungen des PBG, des RPBG und der MBO im Zusammenhang darzustellen; nicht, dass daraus ein neuer Rechterlass entstünde – vielmehr soll damit den Gemeinden eine Art "Handbuch" als Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat nimmt diese Idee auf und beauftragt die Justizdirektion, ein derartiges "Handbuch" für die Gemeinden zu erstellen.

und beschliesst:

1. Das Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG), wie es im Anhang 1 enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, das Reglement zum Planungs- und Baugesetz im Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Die Musterbauordnung (MBO), wie sie im Anhang 2 enthalten ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Justizdirektion wird beauftragt, sie den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
4. Die Justizdirektion wird beauftragt, ein Handbuch des ernerischen Baurechts zu erarbeiten und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Dieses Handbuch, das keine Rechtskraft hat, soll die Bestimmungen des PBG, des RPBG und der MBO zu einem logischen Ganzen zusammenführen und damit den Baubehörden als Vollzugshilfe dienen.

Mitteilung an Standeskanzlei (Vollzug Ziffer 2); Rechtsdienst; Beschwerdedienst; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Anhang

- Reglement zum Planungs- und Baugesetz (Anhang 1)
- Musterbauordnung (Anhang 2)